

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Bericht zu den Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz für das Jahr 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	2
II. Rechtsgrundlagen	2
III. Parlamentarische Kontrolle	2
1. Genehmigung durch die G 10-Kommission	3
a) Zusammensetzung	3
b) Genehmigungsverfahren	3
2. Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium	3
a) Zusammensetzung	3
b) Ausübung der Kontrolle	4
IV. Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen	4
1. Überblick	4
2. Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen	6
3. Auskunftsverlangen bei Finanzdienstleistern	6
4. Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen	7
5. IMSI-Catcher-Einsätze	8
6. Auskunftsverlangen in den Bundesländern	9
V. Mitteilungsentscheidungen	10
VI. Beschwerden und Klageverfahren	11

I. Einführung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, ber. S. 3142), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz) vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, erhielten das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD) – zunächst befristet bis zum 10. Januar 2007 und zuletzt verlängert bis zum 9. Januar 2021 – die Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen bei Luftfahrtunternehmen, Finanzdienstleistern, Postunternehmen (bis zum 9. Januar 2012) sowie Telekommunikations- und Teledienstunternehmen im Einzelfall kunden- bzw. nutzerbezogene Auskünfte einzuholen und technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einzusetzen (sogenannter IMSI-Catcher).

II. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für diese Befugnisse finden sich in den Stammgesetzen der Dienste. Die Ermächtigungsgrundlagen für das BfV enthalten § 8a Absatz 2 und § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG). Für den BND ergeben sich diese Befugnisse für den Berichtszeitraum aus den §§ 2a und 3 Satz 2 der damaligen Fassung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG).¹ Für den MAD sind die §§ 4a und 5 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz – MADG) einschlägig. Dabei verweisen die §§ 2a und 3 Satz 2 der damaligen Fassung des BNDG sowie die §§ 4a und 5 MADG auf die für das BfV geltenden Regelungen und passen diese lediglich an die spezifischen Aufgaben von BND und MAD an.

Die Befugnis zur Einholung der genannten Auskünfte wurde unter der Bedingung, dass der Landesgesetzgeber bestimmte verfahrensmäßige Vorkehrungen trifft, auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder eingeräumt. Rechtsgrundlage ist insoweit § 8b Absatz 10 BVerfSchG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

Besondere Auskunftsverlangen gemäß § 8a Absatz 2 und § 9 Absatz 4 BVerfSchG müssen nach § 8b Absatz 1 Satz 1 und 2 BVerfSchG und den entsprechenden Verweisen in den Stammgesetzen der Dienste schriftlich beim Bundesministerium des Innern (für das BfV), beim Bundeskanzleramt (für den BND) und beim Bundesministerium der Verteidigung (für den MAD) beantragt werden. Die betreffenden Anordnungen dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst die schwerwiegenden Gefahren, die durch die Auskunftsverlangen aufgeklärt werden sollen, nachdrücklich fördern (§ 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG, sogenannte Hauptbetroffene) oder bei denen solche Anhaltspunkte zwar nicht vorliegen, aber auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für einen Hauptbetroffenen Leistungen in Anspruch nehmen (§ 8a Absatz 3 Nummer 2a BVerfSchG, sogenannte Nebenbetroffene).

Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist gemäß § 8b Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG auf höchstens drei Monate zu befristen. Sie kann nach § 8b Absatz 1 Satz 4 BVerfSchG auf Antrag um jeweils nicht mehr als drei Monate verlängert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

III. Parlamentarische Kontrolle

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) unterliegen Beschränkungsmaßnahmen, die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission). Dies gilt gemäß § 8b Absatz 2 und 3 BVerfSchG auch für die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz geschaffenen Befugnisse. Verfassungsschutzbehörden der Länder stehen die Befugnisse nur dann zu, wenn der Landesgesetzgeber eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle vorsieht (§ 8b Absatz 10 BVerfSchG).

¹ In der geltenden Fassung des BNDG, das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert wurde, regelt § 3 BNDG die entsprechenden Befugnisse.

1. Genehmigung durch die G 10-Kommission

a) Zusammensetzung

Die G 10-Kommission tritt gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 G 10 mindestens einmal im Monat zusammen. Ihre Mitglieder sind nach § 15 Absatz 1 Satz 3 G 10 in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Die Kommission besteht nach § 15 Absatz 1 Satz 1 G 10 aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Die Mitglieder der Kommission nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 G 10 vom Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet.

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 18. Wahlperiode bestellte am 16. Januar 2014 Andreas Schmidt (Vorsitzender), Dr. Bertold Huber (Stellvertretender Vorsitzender), Frank Hofmann und Ulrich Maurer als ordentliche sowie Dr. Wolfgang Götzer, Michael Hartmann (Wackernheim), MdB (SPD) und Halina Wawzyaniak, MdB (DIE LINKE.) als stellvertretende Mitglieder der G 10-Kommission der 18. Wahlperiode. Wolfgang Wieland wurde am 12. März 2014 als weiteres stellvertretendes Mitglied des Gremiums bestellt. Der Bundestagsabgeordnete Michael Hartmann (Wackernheim) erklärte am 4. Juli 2014 seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft in der G 10-Kommission. Das Parlamentarische Kontrollgremium bestellte am 17. Dezember 2014 den Abgeordneten Burkhard Lischka (SPD) zu seinem Nachfolger. Dieser stellte im Verlauf des Jahres 2015 sein Amt zur Verfügung und in der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 2. Dezember 2015 wurde an seiner Stelle Hans-Joachim Hacker bestellt.

b) Genehmigungsverfahren

Gemäß § 8b Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4, § 3 Satz 2 BNDG sowie § 4a Satz 1 und § 5 MADG prüft die G 10-Kommission von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich dabei auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Absatz 2 und 2a erlangten personenbezogenen Daten (§ 8b Absatz 2 Satz 4 BVerfSchG). Entscheidungen über Auskünfte, welche die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen (§ 8b Absatz 2 Satz 5 und 6 BVerfSchG).

Das Bundesministerium des Innern (für das BfV), das Bundeskanzleramt (für den BND) und das Bundesministerium der Verteidigung (für den MAD) unterrichten die G 10-Kommission hierzu monatlich über Anordnungen nach § 8a Absatz 2 und 2a sowie § 9 Absatz 4 BVerfSchG vor deren Vollzug. Nur bei Gefahr im Verzug kann der Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der G 10-Kommission angeordnet werden (§ 8b Absatz 2 Satz 1 und 2 BVerfSchG).

2. Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

a) Zusammensetzung

Nach § 2 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) wählt der Deutsche Bundestag zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.

Am 16. Januar 2014 setzte der Bundestag für die 18. Wahlperiode ein aus neun Mitgliedern bestehendes Parlamentarisches Kontrollgremium ein und wählte die Bundestagsabgeordneten Clemens Binninger, Manfred Grund, Stephan Mayer (Altötting), Armin Schuster (Weil am Rhein) (alle CDU/CSU), Gabriele Fograscher, Michael Hartmann (Wackernheim), Burkhard Lischka (alle SPD), Dr. André Hahn (DIE LINKE.) und Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu dessen Mitgliedern. Das Parlamentarische Kontrollgremium konstituierte sich am selben Tage. Der Abgeordnete Michael Hartmann (Wackernheim) hat am 4. Juli 2014 seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium erklärt. Der Bundestag wählte am 9. Oktober 2014 den Abgeordneten Uli Grötsch (SPD) zu dessen Nachfolger.

Für das Jahr 2014 bestimmte das Parlamentarische Kontrollgremium Clemens Binninger, MdB zu seinem Vorsitzenden und Dr. André Hahn, MdB zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden. Für das Jahr 2015 wurde Abgeordneter Dr. André Hahn zum Vorsitzenden und der Abgeordnete Clemens Binninger zu seinem Stellvertreter bestimmt. Für das Berichtsjahr 2016 bestimmte das Kontrollgremium Clemens Binninger zum Vorsitzenden und Dr. André Hahn zu seinem Stellvertreter.

b) Ausübung der Kontrolle

Nach § 1 Absatz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des BfV, des MAD und des BND der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

Das Bundesministerium des Innern (für das BfV), das Bundesministerium der Verteidigung (für den MAD) und das Bundeskanzleramt (für den BND) unterrichten das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 8b Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4, § 3 Satz 2 BNDG, § 4a Satz 1 und § 5 MADG im Abstand von höchstens sechs Monaten über Anordnungen nach § 8a Absatz 2 und 2a BVerfSchG. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtsraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. Die Länder, die von der in § 8b Absatz 10 BVerfSchG enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, müssen nach Satz 1 der Vorschrift in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen ebenfalls dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes berichten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet seinerseits dem Deutschen Bundestag nach § 8b Absatz 3 Satz 2 und Absatz 10 Satz 1, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4, § 3 Satz 2 BNDG, § 4a Satz 1 und § 5 MADG jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen. Dabei sind die Geheimhaltungsgrundsätze des § 10 Absatz 1 PKGrG zu beachten. Das Gremium hat auf dieser Grundlage erstmals am 12. Mai 2003 einen Bericht für das Jahr 2002 und zuletzt am 16. Februar 2017 einen Bericht für das Jahr 2015 (Bundestagsdrucksache 18/11228) vorgelegt. Der vorliegende Bericht setzt die jährliche Berichterstattung fort und enthält eine Darstellung der Entwicklung im Jahr 2016. Er beruht auf den Berichten des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Verteidigung für das 1. und 2. Halbjahr 2016. Die angegebenen Zahlen aus Maßnahmen der Landesbehörden wurden den Berichterstattungen der Länder an das Parlamentarische Kontrollgremium entnommen.

Da der Berichtszeitraum zwölf Monate umfasst, können die nachfolgend aufgeführten Auskunftsverlangen aus dem Vorberichtszeitraum 2015 übernommen, im Berichtszeitraum 2016 neu begonnen und in diesem beendet oder verlängert worden sein. Die Gesamtzahl der Auskunftsverlangen beinhaltet also solche, die aus dem Vorberichtszeitraum 2015 in das Jahr 2016 übernommen wurden, und solche, die im ersten und zweiten Halbjahr 2016 neu begonnen wurden. Auskunftsverlangen, die vom ersten Halbjahr 2016 in das zweite Halbjahr 2016 übernommen wurden, werden demgegenüber nur einmal berücksichtigt.

IV. Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen

1. Überblick

Im Jahr 2016 haben die bundesdeutschen Dienste insgesamt 96 Auskunftsverlangen, von denen 274 Personen betroffen waren (186 Hauptbetroffene, 88 Nebenbetroffene) sowie 18 IMSI-Catcher-Einsätze mit 27 betroffenen Personen (ausschließlich Hauptbetroffene) durchgeführt. Der überwiegende Teil entfiel auf Auskunftsverlangen gegenüber Telekommunikations- und Teledienstunternehmen sowie gegenüber Finanzdienstleistern. Schwerpunkt der Verfahren war der Bereich Islamismus und nachrangig der nachrichtendienstliche Bereich. Im Vergleich zum Jahr 2015 (insgesamt 79 Maßnahmen) hat sich die Anzahl der Maßnahmen mithin um 35 erhöht. Von den Maßnahmen waren nach 138 Personen im Jahr 2015 im Berichtsjahr 2016 301 Personen betroffen.

Tabelle 1

Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze im Jahr 2016

	BfV	BND	MAD	Summe
Luftfahrt	0	0	0	0
Finanzen	29	0	0	29
Telekommunikation/ Teledienste	67	0	0	67
IMSI-Catcher	18	0	0	18
Summe	114	0	0	114

Tabelle 2

Anzahl der betroffenen Personen im Jahr 2016

	BfV		BND		MAD		Summe
	HB*	NB**	HB*	NB**	HB*	NB**	HB* und NB**
Luftfahrt	0	0	0	0	0	0	0
Finanzen	55	18	0	0	0	0	73
Telekommunikation/ Teledienste	131	70	0	0	0	0	201
IMSI-Catcher	27	0	0	0	0	0	27
Summe	213	88	0	0	0	0	301

* Hauptbetroffene (HB) im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG.

** Nebenbetroffene (NB) im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 2 BVerfSchG.

Tabelle 3

Anzahl der Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze von 2002 bis 2016

	Luftfahrt	Finanzen	Postverkehr*	Telekomm./ Teledienst	IMSI-Catcher	Summe
2002	1	9	0	26	3	39
2003	2	16	0	14	9	41
2004	0	7	0	24	10	41
2005	0	12	0	21	10	43
2006	0	7	0	14	10	31
2007	0	5	0	38	9	52
2008	2	10	0	52	14	78
2009	4	18	0	55	16	93
2010	10	16	0	43	16	85
2011	4	17	1	34	14	70
2012	10	26	–	34	17	87
2013	8	25	–	54	26	113
2014	3	30	–	39	17	89
2015	2	20	–	38	19	79
2016	0	29	–	67	18	114

* Die Befugnis bestand zum bis zum 9. Januar 2012.

2. Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen

Gemäß § 8a Absatz 2 Nummer 1 BVerfSchG, § 2a BNDG und § 4a MADG dürfen BfV, BND und MAD im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, Auskunft einholen, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter (für BfV) bzw. für die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 G 10 genannten Gefahrenbereiche (für BND) bzw. für die in § 1 Absatz 1 MADG genannten Schutzgüter (für MAD) vorliegen.

Im Jahr 2016 haben BfV, BND und MAD keine Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen beantragt.

Tabelle 4

Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen von 2002 bis 2016

	BfV	BND*	MAD*	Summe
2002	1	–	–	1
2003	2	–	–	2
2004	0	–	–	0
2005	0	–	–	0
2006	0	–	–	0
2007	0	0	0	0
2008	2	0	0	2
2009	1	3	0	4
2010	10	0	0	10
2011	4	0	0	4
2012	10	0	0	10
2013	7	0	1	8
2014	3	0	0	3
2015	2	0	0	2
2016	0	0	0	0

* Für BND und MAD besteht diese Befugnis erst seit dem Jahr 2007.

3. Auskunftsverlangen bei Finanzdienstleistern

Nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG, § 2a BNDG und § 4a MADG dürfen BfV, BND und MAD im Einzelfall Auskunft bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge einholen, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter (für BfV) bzw. für die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 G 10 genannten Gefahrenbereiche (für BND) bzw. für die in § 1 Absatz 1 MADG genannten Schutzgüter (für MAD) vorliegen. BfV und BND steht diese Befugnis seit 2002, dem MAD seit 2007 zu.

Im Jahr 2016 führte das BfV 29 Auskunftsverlangen bei Finanzdienstleistern zu 55 Hauptbetroffenen und 18 Nebenbetroffenen durch. Diese Verfahren betrafen im Schwerpunkt den islamistischen Bereich. Von BND und MAD wurden im Jahr 2016 keine Auskunftsverlangen durchgeführt.

Tabelle 5

**Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und
Finanzunternehmen von 2002 bis 2016**

	BfV	BND	MAD	Summe
2002	8	1	–	9
2003	14	2	–	16
2004	7	0	–	7
2005	12	0	–	12
2006	7	0	–	7
2007	5	0	0	5
2008	10	0	0	10
2009	17	1	0	18
2010	16	0	0	16
2011	17	0	0	17
2012	25	1	0	26
2013	23	1	1	25
2014	30	0	0	30
2015	18	0	2	20
2016	29	0	0	29

4. Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen

Nach § 8a Absatz 2 Nummer 4 BVerfSchG, § 2a BNDG und § 4a MADG dürfen BfV, BND und MAD bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten Auskunft einholen, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter (für BfV) bzw. für die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 G 10 genannten Gefahrenbereiche (für BND) bzw. für die in § 1 Absatz 1 MADG genannten Schutzgüter (für MAD) vorliegen.

§ 8a Absatz 2 Nummer 5 BVerfSchG, § 2a BNDG und § 4a MADG sehen vor, dass die Dienste unter denselben Voraussetzungen im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken, zu Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Teledienstes, Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste Auskunft einholen dürfen.

Auskünfte über Begleitumstände der Telekommunikation und die Nutzung von Telediensten können wichtige Aufschlüsse über das Umfeld von Personen geben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für terroristische oder anderweitig sicherheitsrelevante Bestrebungen vorliegen. Verkehrs- und Nutzungsdaten ermöglichen es beispielsweise, weitere Beteiligte terroristischer Netzwerke zu erkennen und damit zusätzliche Ermittlungen zielgerichtet vorzubereiten. Die Auskunft über Verbindungsdaten von Mobilfunkgeräten ermöglicht es, über die Lokalisierung der Funkzelle den Aufenthaltsort ohne Observation nachzuvollziehen und weitere Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten. Auch die Bestimmung des Standortes eines genutzten Gerätes bei der Telekommunikation im Festnetz und die auf der Grundlage der Verbindungsdaten erstellten Kommunikationsprofile können Erkenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen der Personen oder Organisationen geben, die der Beobachtung unterliegen. Häufig werden Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG daher im Vorfeld oder parallel zu Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach dem G 10 durchgeführt.

Im Jahr 2016 wurden vom BfV insgesamt 67 Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstleistern bezüglich Verkehrs- und Nutzungsdaten durchgeführt. Die Auskunftsverlangen betrafen insgesamt 201 Personen (131 Hauptbetroffene, 70 Nebenbetroffene). Der MAD und der BND haben im Jahr 2016 keine Maßnahmen durchgeführt. Der überwiegende Teil der Auskunftsverlangen diente der Aufklärung von Bestrebungen im islamistischen Bereich.

Tabelle 6

Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstleistern von 2002 bis 2016

	BfV	BND	MAD	Summe
2002	21	2	3	26
2003	9	3	2	14
2004	22	1	1	24
2005	20	0	1	21
2006	14	0	0	14
2007	34	2	2	38
2008	48	2	2	52
2009	54	0	1	55
2010	42	0	1	43
2011	34	0	0	34
2012	34	0	0	34
2013	54	0	0	54
2014	37	0	2	39
2015	38	0	0	38
2016	67	0	0	67

5. IMSI-Catcher-Einsätze

Nach § 9 Absatz 4 Satz 1 BVerfSchG, § 3 Satz 2 BNDG und § 5 MADG dürfen BfV, BND und MAD unter den Voraussetzungen des § 8a Absatz 2 BVerfSchG technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen (sogenannter IMSI-Catcher). Die Maßnahme ist nach Satz 2 der Vorschrift nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel die Ermittlung des Standortes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Sie darf sich gemäß § 9 Absatz 4 Satz 3 BVerfSchG nur gegen die in § 8a Absatz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe b bezeichneten Personen (sogenannte Haupt- und Nebenbetroffene) richten.

Ohne den Einsatz eines IMSI-Catchers wäre eine effektive Überwachung der Telekommunikation eines Verdächtigen häufig nicht möglich, da hierzu die Rufnummer oder eine andere Kennung des von ihm benutzten Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes bekannt sein muss (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 2 G 10). Benutzt der Verdächtige etwa ein gestohlenen Mobiltelefon, so kann durch Observation zwar festgestellt werden, dass er telefoniert, aber nicht unter welcher Nummer.

Ein IMSI-Catcher erfasst die IMSI (International Mobile Subscriber Identity) eines eingeschalteten Handys in seinem Einzugsbereich. Die IMSI ist eine weltweit einmalige Kennung, die den Vertragspartner eines Netzbetreibers eindeutig identifiziert. Sie ist auf der SIM-Karte (SIM = Subscriber Identity Module) gespeichert, die ein Mobilfunkteilnehmer bei Abschluss eines Vertrages erhält. Mit Hilfe der IMSI können die Identität des Vertragspartners und dessen Mobilfunktelefonnummer bestimmt werden. Zur Ermittlung der IMSI simuliert ein IMSI-Catcher die Basisstation einer regulären Funkzelle eines Mobilfunknetzes. Eingeschaltete Mobiltelefone im Einzugsbereich dieser vermeintlichen Basisstation mit einer SIM des simulierten Netzbetreibers versuchen, sich nun automatisch beim IMSI-Catcher einzubuchen. Durch eine spezielle „IMSI-Request“ der „Basisstation“ wird das Mobiltelefon zur Herausgabe der IMSI veranlasst. Nunmehr kann durch eine Bestandsdatenabfrage beim jeweiligen Betreiber der Inhaber und die Nummer des genutzten Mobiltelefons festgestellt werden.

Im Berichtszeitraum 2016 kam der IMSI-Catcher in 18 Fällen auf Antrag des BfV zum Einsatz. Die meisten der 27 Hauptbetroffenen waren zugleich Hauptbetroffene von G 10-Maßnahmen. Der überwiegende Teil der Einsätze betraf auch hier den islamistischen Bereich.

Tabelle 7

IMSI-Catcher-Einsätze von 2002 bis 2016

2002	3
2003	9
2004	10
2005	10
2006	10
2007	9
2008	14
2009	16
2010	16
2011	14
2012	17
2013	26
2014	17
2015	19
2016	18

6. Auskunftsverlangen in den Bundesländern

Den Verfassungsschutzbehörden der Länder stehen die Befugnisse nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 BVerfSchG (Auskunft bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen) nur unter den in § 8b Absatz 10 BVerfSchG geregelten Voraussetzungen zu. Der Landesgesetzgeber muss das Verfahren sowie die Beteiligung der G 10-Kommission des Landes, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in § 8b Absatz 2 BVerfSchG regeln. Ferner muss er eine § 8b Absatz 3 BVerfSchG gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes regeln. Die Verpflichtungen zur gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle gelten auch für die Befugnisse nach § 8a Absatz 2 Nummer 1 und 2 BVerfSchG (Auskunft bei Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern).

Für das Jahr 2016 haben 16 Bundesländer Berichte über Auskunftsverlangen beim Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes eingereicht. In den Ländern Bayern (5), Berlin (1), Bremen (1), Hamburg (8), Hessen (1), Niedersachsen (1) Nordrhein-Westfalen (8) Saarland (1) und Thüringen (4) sind 2016 insgesamt 30 Maßnahmen durchgeführt worden. Keine Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz sind 2016 in Baden-Württemberg, Brandenburg², Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein veranlasst worden.

² Dem LfV Brandenburg standen auch im Jahr 2016 die in § 8a BVerfSchG nominierten besonderen Auskunftsverlangen nicht zu.

Tabelle 8

Auskunftsverlangen in den Bundesländern

Auskunft	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Luftfahrt	0	0	1	0	0	0	3	0	1	0
Finanzen	2	5	20	6	16	7	7	6	2	12
Postverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Telekommunikation/ Teledienste	13	16	27	9	17	9	7	7	13	18
Summe	15	21	48	15	33	16	17	13	18	30

V. Mitteilungsentscheidungen

§ 8b Absatz 7 Satz 1 BVerfSchG erklärt § 12 Absatz 1 G 10 bei besonderen Auskunftsverlangen gemäß § 8a Absatz 2 BVerfSchG für entsprechend anwendbar. Über den Verweis in § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG gilt dies auch für Einsätze des IMSI-Catchers.

Nach § 12 Absatz 1 G 10 sind Beschränkungsmaßnahmen dem Betroffenen nach ihrer Einstellung grundsätzlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann nur solange unterbleiben, wie eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann oder der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G10-Kommission. Diese bestimmt dann die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nur dann endgültig nicht, wenn die G10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass die Gründe für eine Zurückstellung der Mitteilung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegen, diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen und die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger gegeben sind. Bei Anordnungen gegenüber Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern schließt § 8b Absatz 7 Satz 1 BVerfSchG eine solche endgültige Nicht-Mitteilung aus.

Im Jahr 2016 wurde insgesamt über 124 Mitteilungen (122 BfV, 0 BND und 2 MAD) zu 231 Personen (159 Hauptbetroffene, 72 Nebenbetroffene) entschieden. 81 Personen wurde mitgeteilt, dass sie von einem Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 BVerfSchG oder einem IMSI-Catcher-Einsatz betroffen waren. Bei 132 Personen (88 Hauptbetroffene, 44 Nebenbetroffene) wurde von einer Mitteilung vorerst oder weiterhin abgesehen. Zu 18 Personen (14 Hauptbetroffene, 4 Nebenbetroffene) wurde entschieden, von einer Mitteilung endgültig abzusehen.

Tabelle 9

Anzahl der von Mitteilungsentscheidungen betroffenen Personen im Jahr 2016

	BfV	MAD	BND	Summe
Mitteilung	79	2	0	81
vorläufige Nichtmitteilung	128	4	0	132
endgültige Nichtmitteilung	18	0	0	18

VI. Beschwerden und Klageverfahren

Die G 10-Kommission prüft nach § 8b Absatz 2 Satz 3 BVerfSchG auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. Dies gilt über den Verweis in § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG auch für Einsätze des IMSI-Catchers. Ferner ist gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Im Jahr 2016 wurden keine Beschwerden zu durchgeführten Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätzen erhoben. Es blieben vier Klageverfahren aus dem Vorberichtszeitraum anhängig. Zwei Verfahren wurden zurückgenommen, eines wurde eingestellt und das verbleibende abgewiesen. Am Ende des Berichtsjahres waren somit keine Klageverfahren anhängig.

Berlin, 14. März 2018

Armin Schuster
Vorsitzender

